Dipl.-Kfm. Jochen Oehlschläger
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Das neue „49-Euro Ticket“ und die lohnsteuerlichen Spielregeln

Seit dem 1.5.2023 gilt das von der Bundesregierung eingeführte 49-Euro- bzw. Deutschlandticket. Durch das 49-Euro-Ticket in Kombination mit der Entfernungspauschale profitieren insbesondere Berufspendler aufgrund der Vielzahl an Fahrten.

Beispiel
Arbeitnehmer A, Steuerklasse 1, konfessions- und kinderlos, fährt im Jahr an 230 Tagen zur Arbeit. Die einfache Entfernung beträgt 20 Kilometer und sein Bruttoarbeitslohn beläuft sich auf monatlich 3.000 Euro. A fragt sich, was ihn die Fahrten zur Arbeit derzeit im Jahr kosten. Für die Fahrten nutzt er momentan einen Pkw, der durchschnittlich 0,35 Euro je km kostet.

Lösung:

Tatsächliche Kosten (230 Tage x 20 km x 2 x 0,35 Euro)		3.220 Euro
./. Steuerersparnis durch Werbungskosten: Werbungskosten: 230 Tage x 20 km x 0,30 Euro =	1.380 Euro	
Steuerersparnis: 1.380 Euro x 30% =	414 Euro	./. 414 Euro
Effektive Belastung durch die Fahrten		2.806 Euro
Zum Vergleich:		
Fahrtkosten Arbeitnehmer		2.806 Euro
Belastung des Arbeitgebers durch die Fahrten		0 Euro

Beispiel:
Arbeitnehmer A kauft und nutzt das 49-Euro Ticket für die Fahrten zu ersten Tätigkeitsstätte.

Lösung:

Tatsächliche Kosten (49 Euro x 12 Monate)		588 Euro
./. Steuerersparnis durch Werbungskosten: Werbungskosten: 230 Tage x 20 km x 0,30 Euro =	1.380 Euro	
Steuerersparnis: 1.380 Euro x 30% =	414 Euro	./. 414 Euro
Effektive Belastung durch die Fahrten		174 Euro
Die Entfernungspauschale gilt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.500 Euro unabhängig von der Art des gewählten Beförderungsmittels.		
Anstelle der Entfernungspauschale können Arbeitnehmer auch die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend machen, wenn diese zu einem höheren Abzug führen.		
Zum Vergleich:		
Fahrtkosten Arbeitnehmer		174 Euro
Belastung des Arbeitgebers durch die Fahrten		0 Euro

65187 Wiesbaden, Mosbacher Straße20
Telefon: 0611 – 204 6694
E-Mail: stb@jochen-oehlschlaeger.de

Dipl.-Kfm. Jochen Oehlschläger
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Arbeitgeber können Arbeitnehmer finanziell unterstützen

Denkbar sind drei Varianten:
1. Kostenzuschuss an den Arbeitnehmer
2. Überlassung eines verbilligten oder kostenlosen Jobtickets
3. Gehaltsumwandlung zugunsten eine Jobtickets

1. Kostenzuschuss an den Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer kauft sich ein 49-Euro-Ticket und der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das 49-Euro-Ticket.

Dieser Zuschuss ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 15 EStG, § 1 Abs. 1 SvEV). Zudem kann der Arbeitgeber den Zuschuss als Betriebsausgabe absetzen.

Voraussetzung: Der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 8 Abs. 4 EStG).

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG kann für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers genutzt werden. Begünstigt sind neben Voll- und Teilzeitkräften auch Führungskräfte, Azubis, Aushilfen, Ruheständler und Minijobber.

Leistet der Arbeitgeber den steuerfreien Zuschuss, mindert dieser beim Arbeitnehmr die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber muss zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses durch den Arbeitnehmer eine Kopie des Tickets zum Lohnkonto nehmen.

2. Überlassung eines verbilligten oder kostenlosen Jobtickets

Der Arbeitgeber erwirbt das 49-Euro-Ticket und überlässt es dem Arbeitnehmer als Jobticket verbilligt oder kostenlos.

Die verbilligte oder kostenlose Überlassung des Tickets ist nach § 3 Nr. 15 EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 SvEV beitragsfrei. Auch hier muss der Arbeitnehmer das Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten (§ 8 Abs. 4 EStG). Das Jobticket bleibt auch dann steuer- und beitragsfrei, wenn der Arbeitnehmer es ausschließlich für private Fahrten nutzt. Parallel kann der Arbeitgeber die Kosten für das Jobticket als Betriebsausgaben absetzen und muss keine Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) dafür abführen.

Auch diese steuerfreien Leistungen mindern beim Arbeitnehmer die Entfernungspauschale.

→ Bei der verbilligten Überlassung sollten Arbeitgeber mindestens 25 Prozent des Ausgabepreises für das 49-Euro-Ticket übernehmen (also 12,25 Euro). Dann greift nämlich folgender Vorteil: Der Ticketpreis den der Arbeitgeber an das Beförderungsunternehmen zahlt wird von 49 Euro auf 46,55 Euro gesenkt (Rechtslage bis zum 31.12.2024).

65187 Wiesbaden, Mosbacher Straße20
Telefon: 0611 – 204 6694
E-Mail: stb@jochen-oehlschlaeger.de

Dipl.-Kfm. Jochen Oehlschläger
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Beispiel:

Der Arbeitgeber schließt für den Arbeitnehmer A ein 49-Ticket-Abo ab: Dabei übernimmt er 25 Prozent des Ausgabepreises von 49 Euro, also 12,25 Euro. Dadurch reduziert sich der Ticketpreis für den Arbeitgeber um fünf Prozent auf 46,55 Euro. Den verbleibenden Betrag von 34,30 Euro (46,55 Euro ./. 12,25 Euro) hat A zu übernehmen.

46,55 Euro	zahlt der Arbeitgeber an das Beförderungsunternehmen
./. 34,30 Euro	zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber
12,25 Euro	Kosten des Arbeitgebers

Lösung:

Die 46,55 Euro (jährlich 558,60 Euro) sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Den vom Arbeitnehmer A gezahlten Eigenanteil von monatlich 34,30 Euro (jährlich 411,60 Euro) muss der Arbeitgeber als Betriebseinnahme erfassen.

Der Vorteil des Arbeitnehmers von monatlich 12,25 Euro (jährlich 147 Euro) ist beim Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei. Er mindert die bei A abzugsfähige Entfernungspauschale von 1.380 Euro auf 1.233 Euro; die Steuerentlastung bei A beträgt 369,90 Euro (30% x 1.233 Euro).

Fahrtkosten des A:			
A zahlt an den Arbeitgeber	12 x 34,30 Euro =		411,60 Euro
Steuerersparnis des A	230 Tage x 20km x 0,30 =	1.380,00 Euro	
	Lohnsteuerfrei 12,25 Euro x 12 Monate =	- 147,00 Euro	
	Werbungskosten	1.233,00 Euro	
	x 30 % Steuersatz	369,90 Euro	-369,90 Euro
Kosten des A			41,70 Euro
Kosten des Arbeitgebers	12,25 Euro x 12 Monate =		147,00 Euro

Beispiel:

Der Arbeitgeber übernimmt die vollen Ticketkosten für das 49-Euro-Ticket.

46,55 Euro	zahlt der Arbeitgeber an den Beförderer
./. 0,00 Euro	zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber
46,55 Euro	Kosten des Arbeitgebers

Lösung:

Die vom Arbeitgeber gezahlten und rabattierten 46,55 Euro (jährlich 558,60 Euro) sind bei diesem als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Vorteil des Arbeitnehmers A von monatlich 46,55 Euro (jährlich 558,60 Euro) ist bei A steuer- und beitragsfrei. Er mindert die bei A abzugsfähige Entfernungspauschale von 1.380 Euro auf 821,40 Euro, sodass die Steuerentlastung bei A noch 246,42 Euro beträgt (30% von 821,40 Euro).

65187 Wiesbaden, Mosbacher Straße20
Telefon: 0611 – 204 6694
E-Mail: stb@jochen-oehlschlaeger.de

Dipl.-Kfm. Jochen Oehlschläger
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Fahrtkosten des Arbeitnehmer A:			
A zahlt an den Arbeitgeber			0,00 Euro
Steuerersparnis des A	Werbungskosten: 230 Tage x 20km x 0,30 =	1.380,00 Euro	
	lohnsteuerfrei 46,55 Euro x 12 Monate =	- 558,60 Euro	
	Werbungskosten, abzugsfähig	821,40 Euro	
	x 30 % Steuersatz	246,42 Euro	-246,42 Euro
Ertrag des A			-246,42 Euro
Kosten des Arbeitgebers	46,55 Euro x 12 Monate =		558,60 Euro

3. Gehaltsumwandlung zugunsten eines Jobtickets

Eine Gehaltsumwandlung oder ein Gehaltsverzicht zugunsten des Tickets sind nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG.

Allerdings kann durch die Gehaltsumwandlung dennoch ein Vorteil generiert werden, wenn der Arbeitgeber den Vorteil durch das Ticket nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG zu seinen Lasten der pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent unterwirft.

Dann ist er zwar mit der pauschalen Lohnsteuer belastet (25 Prozent zzgl. Soli), er spart sich jedoch die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (ca. 21 Prozent). Unterm Strich kommt es dadurch nur zu einer geringen Mehrbelastung.

Der Arbeitnehmer spart ebenfalls die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen. Zudem unterliegt das ursprüngliche Gehalt in Höhe des Vorteils durch das Ticket aufgrund der Pauschalbesteuerung nicht mehr der individuellen Besteuerung. Weiterer Vorteil für den Arbeitnehmer: Aufgrund der pauschalen Versteuerung mit 25 Prozent reduziert sich auch nicht die beim Arbeitnehmer abzugsfähige Entfernungspauschale.

Vorsteuerabzug für den Arbeitgeber?

Sollte der Arbeitgeber das 49-Euro-Ticket erwerben und es Arbeitnehmers überlassen, stellt sich die Frage ob der Arbeitgeber die im Ticketpreis enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann.

→ Der Vorsteuerabzug scheidet aus, weil die vom Beförderungsunternehmen ausgeführte Leistung nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Arbeitnehmer bezogen wird.
→ Die Zuzahlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
→ Gleichermaßen erfolgt auch keine Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund der kostenlosen bzw. verbilligten Überlassung an den Arbeitnehmer.

65187 Wiesbaden, Mosbacher Straße20
Telefon: 0611 – 204 6694
E-Mail: stb@jochen-oehlschlaeger.de